

1. Allgemeines

Sämtliche Einkäufe durch die Sapa Extrusion Nenzing GmbH („Sapa Nenzing“) erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Einkaufsbedingungen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufern / Leistungserbringern („Verkäufer“) und SAPA NENZING richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen. Andere Vereinbarungen, selbst wenn SAPA NENZING diesen nicht ausdrücklich widerspricht, haben keine Gültigkeit, so z.B. allfällige Verkaufsbedingungen des Verkäufers. Die Einkaufsbedingungen von SAPA NENZING gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, somit auch für zukünftige Geschäfte.

2. Vereinbarungen

Sämtliche Vereinbarungen sowie deren Abänderung und Ergänzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sämtliche Bestellungen müssen unverzüglich vom Verkäufer durch die Rücksendung einer unterzeichneten Kopie der Bestellung schriftlich bestätigt werden. Trifft diese Bestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Bestellung bei SAPA NENZING ein, erfolgt bei der Bestätigung eine Abweichung von der Bestellung, kann SAPA NENZING die Bestellung widerrufen.

Für Kostenvoranschläge von Verkäufern entstehen SAPA NENZING keine Kosten.

3. Preise

Vorbehalte des Verkäufers wegen Preis-änderungen sind nur gültig, sofern sie von SAPA NENZING ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, DDP Werk Nenzing, einschließlich ausreichender Verpackung.

Bei der Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.

Enthält die Bestellung ausnahmsweise keine Preisangabe oder nur Richtpreise, so hat der Verkäufer in der Auftragsbestätigung die verbindlichen Preise bekanntzugeben, die als annahmepflichtiges Angebot gelten.

4. Liefertermine

Die Liefertermine beginnen mit Bestellannahme zu laufen und sind Fixtermine. Bei Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist SAPA NENZING unverzüglich zu benachrichtigen und eine Entscheidung von SAPA NENZING einzuholen.

Im Falle des Verzuges des Verkäufers steht es SAPA NENZING frei, verspätete Lieferungen zurückzuweisen oder auf Erfüllung zu bestehen. In beiden Fällen ist SAPA NENZING berechtigt, Ansprüche geltend zu machen. Im Falle des Lieferverzuges ist SAPA NENZING

unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers berechtigt, vom Verkäufer als (dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende) Konventionalstrafe eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro Tag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 20 % des Vertragswertes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt SAPA NENZING vorbehalten.

5. Lieferung/Dokumente

Falls die Lieferung verzollt werden muss, weist SAPA NENZING darauf hin, dass die Rechnung einen Ursprungsvermerk tragen muss. Für Verzögerungen, die sich aus der Nichtbeachtung dieses Hinweises ergeben, ist der Verkäufer verantwortlich.

Auf das Ausbleiben notwendiger von SAPA NENZING zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Übermittlung der Unterlagen schriftlich eingemahnt und nicht binnen angemessener Frist erhalten hat.

6. Verpackung

Der Verkäufer hat die Ware bestmöglich unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer Rechtsvorschriften auf eigene Kosten zu verpacken. SAPA NENZING ist berechtigt, Verpackungen zu behalten oder auf Gefahr und Kosten des Verkäufers zurückzusenden und den für die Verpackung berechneten Betrag von der Rechnung abzuziehen.

7. Gewährleistung / Haftung

SAPA NENZING ist nicht verpflichtet, die Ware zu untersuchen und allfällige Mängel (auch Quantitätsmängel) zu rügen, die Geltung der §§ 377 und 378 UGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Der Verkäufer leistet Gewähr für die bestell- bzw. lieferabrufkonforme, vollständige und mangelfreie Montage, insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort und/oder für die von uns bekannt gegebenen Absatzmärkte gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen. Der Verkäufer hat uns nachweislich auf alle Risiken aufmerksam zu machen, mit denen beim Gebrauch des Produktes üblicherweise gerechnet werden kann. Der Verkäufer haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. die erbrachten Leistungen. Der Verkäufer leistet Gewähr für die Dauer von 3 Jahren ab Übergabe der Ware. Bei verdeckten Mängeln beginnt diese Frist mit der vollständigen Kenntnis des Mangels. SAPA NENZING ist berechtigt, die Art der Gewährleistung festzulegen.

Sämtliche Mehrkosten, die aus der Nichtbefolgung der Bestellung entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen.

Soweit sich aus der Vereinbarung nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer für alle aus der Erfüllung auftretenden Schäden, die SAPA NENZING erleidet, wozu z.B. auch die Inanspruchnahme durch Dritte aus Produkthaftpflichtfällen sowie Schäden wegen nicht ausreichender Verpackung gehören.

Die Regressfrist des § 933b ABGB wird auf 6 Monate verlängert.

SAPA NENZING haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

SAPA NENZING behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Verkäufers und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen. Dies beinhaltet auch die Berechtigung zu einem Audit im Unternehmen des Verkäufers.

8. Höhere Gewalt

In Fällen der Behinderung des Betriebes von SAPA NENZING durch höhere Gewalt, wie z.B. Streik, Aussperrung, kann SAPA NENZING die Bestellung widerrufen oder die Auslieferung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, ohne dass der Verkäufer dadurch irgendwelche Ansprüche ableiten kann. Das Widerrufsrecht gilt auch im Falle höherer Gewalt auf Seiten des Verkäufers.

9. Sicherheits- und Umweltbestimmungen

Der Verkäufer verpflichtet sich, dass die gelieferten Anlagen oder Leistungen allen in Österreich und in der EU geltenden Sicherheits- und Umweltbestimmungen, Gesetzen und Verordnungen entsprechen. Es ist Aufgabe des Verkäufers, sich darüber zu informieren.

Alle gelieferten Maschinen und Anlagen müssen CE geprüft und gekennzeichnet sein, gemäß der Maschinenrichtlinie 98/37/EG in der aktuell geltenden Fassung. Die Prüfzeugnisse in deutscher Sprache müssen unaufgefordert den Lieferpapieren bzw. dem Abnahmeprotokoll beigelegt werden. Die Konformitätsbescheinigung ist Teil der Lieferung.

Jede auf dem Werksgelände von SAPA NENZING tätige Fremdfirma hat für das Vorhandensein von Schutzvorkehrungen gegen Schäden an Personen und Material zu sorgen. Sie hat für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz Sorge zu tragen.

Der Verkäufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass im Falle eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Sicherheits- und Umweltbestimmungen und die zur Kenntnis gebrachten Sicherheits- und Umweltbestimmungen des Auftraggebers, die Arbeiten des Verkäufers durch SAPA NENZING, eingestellt werden können. Der Verkäufer haftet SAPA NENZING für den dadurch entstandenen Schaden (z.B. Verzug, Ersatzvornahme) mit Übernahme der Kosten. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Bestimmung auch auf seine etwaigen Unterlieferanten zu übertragen.

Alle für den Verkäufer tätigen Personen müssen sich vor Arbeitsbeginn beim zuständigen HAN-Mitarbeiter melden und sich anhand der SAPA NENZING – Arbeitsvorschrift **006** „Einweisung von Fremdfirmen“ unterweisen lassen. Sollten aufgrund der Sicherheitsbestimmungen Kosten entstehen, so werden sie vom Verkäufer übernommen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung gilt der Sitz von SAPA NENZING, falls nicht anderes vereinbart wurde. Als Erfüllungsort für die Zahlung gilt 6710 Nenzing.

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen (mit dem Verkäufer) wird nach Wahl von SAPA NENZING das sachlich in A-6800 Feldkirch zuständige Gericht oder ein Schiedsgericht vereinbart, welches nach den Regeln der Wirtschaftskammer Wien konstituiert wird. Schiedsort ist Wien. Schiedssprache ist Deutsch. Das Schiedsgericht hat das weiter unten genannte Recht anzuwenden.

Für den Fall, dass der Verkäufer eine Streitige Auseinandersetzung wünscht und dies SAPA NENZING schriftlich mitteilt, ist SAPA NENZING berechtigt, von seinem Wahlrecht innerhalb von 14 Tagen Gebrauch zu machen. Wird dieses Wahlrecht nicht ausgeübt, ist der Schiedsweg zu beschreiten.

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Sonstiges

Von SAPA NENZING überlassene Zeichnungen oder Muster verbleiben im Eigentum von SAPA NENZING und sind jeweils unaufgefordert sofort nach Erledigung des Auftrages zurückzuschicken.

Der Verkäufer garantiert, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietsschutz und Rechte ähnlicher Art) verletzt werden.

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen SAPA NENZING an Dritte abzutreten.

Der Verkäufer ist nicht berechtigt Forderungen gegen SAPA NENZING mit der gegen ihn zustehenden Forderung aufzurechnen. Ausgenommen davon sind von SAPA NENZING schriftlich anerkannte oder gerichtlich fest-gestellte Forderungen.

Die Anfechtung einer vertraglichen Vereinbarung seitens des Verkäufers ist ausgeschlossen, aus welchem Grund auch immer, z.B. Irrtum und/oder Verkürzung über die Hälfte. Der Verkäufer kann auch nicht geltend machen, eine Vereinbarung sei nicht gültig zustande gekommen und/oder nichtig.

Sollten Bestimmungen einer Vereinbarung ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen der Vereinbarung unberührt. Diese Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten Zweck am ehestens erreichen.